



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 132

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/64/548/Add.1)]

64/247. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;
2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2010;
3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:
 - a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;
 - b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 62/240 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2007 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;
4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;
5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:
 - a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;
 - b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 64/246 vom



24. Dezember 2009 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2010-2011 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von Anleihen, die von der Versammlung genehmigt wurden, heranzuziehen.

*68. Plenarsitzung
24. Dezember 2009*